

BVGer E-5381/2014 vom 11. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5381_2014

FR: TAF E-5381/2014 du 11 mai 2015

IT: TAF E-5381/2014 del 11 maggio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Testphasenverordnung (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Wie in Bst. E.d ausgeführt, rügte die Rechtsvertreterin in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 22. September 2014 unter anderem, die Vorinstanz habe mit der Abweisung ihres Gesuchs um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zum Entscheidentwurf den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht auf vorgängige Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG), welches vorsieht, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Für das Testphasenverfahren wurde dieses Anhörungsrecht ausdrücklich in Art. 17 Abs. 2 Bst. b, c und f TestV festgehalten.

E. 2.3

Art. 17 Abs. 1 TestV sieht vor, dass die Taktenphase ein beschleunigtes Verfahren darstellt und zwischen acht und zehn Arbeitstagen dauert. Diese Verfahrensdauer kann aus triftigen Gründen und wenn es absehbar ist, dass der Asylentscheid im Zentrum des Bundes eröffnet werden kann, um einige Tage verlängert werden (Art. 17 Abs. 3 TestV). Bei einem andernfalls notwendigen Wechsel der Rechtsvertretung im Verfahren eines minderjährigen Asylsuchenden - der vor dem Hintergrund von Art. 17 AsylG und der Kinderrechtskonvention tatsächlich nicht unproblematisch ist - ist nicht auszuschliessen, dass an sich ein triftiger Grund zur Fristerstreckung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 TestV gegeben wäre. Vorliegend ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aber bereits deshalb zu verneinen, weil die Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 31. August 2014 schlussendlich doch noch innert Frist zum Entscheidentwurf des BFM Stellung genommen (vgl. Bst. C.c) und die Vorinstanz die darin gemachten Vorbringen der Rechtsvertreterin in ihrer angefochtenen Verfügung berücksichtigt hat (vgl. Bst. D). Folglich fällt eine Kassation - wie mangels entsprechender Befugnisse auch andere Massnahmen seitens des Bundesverwaltungsgerichts - wegen der Ablehnung des Fristerstreckungsgesuchs in jedem Fall ausser Betracht.

E. 3

Die Rüge, die Vorinstanz habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihm die Einsichtnahme in die Altersabklärung zu Unrecht verweigert habe, ist - wie auch von der Rechtsvertreterin in ihrer Replik bemerkt - mit der Zwischenverfügung vom 29. September 2014 obsolet geworden. Der Mangel ist im Beschwerdeverfahren geheilt worden, weshalb eine Kassation aus diesem Grund ebenfalls ausser Betracht fällt.

E. 4.1

Ferner rügte die Rechtsvertreterin - wie in Bst. E.b und H ausgeführt -, die Vorinstanz habe den Sachverhalt mangels rechtsgenügender Befragung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als minderjährige Person nicht richtig abgeklärt, was einen weiteren Grund dafür darstelle, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 4.2

Das erstinstanzliche Asylverfahren hat insbesondere im Fall unbegleiteter Minderjähriger gewissen Anforderungen zu genügen. Zunächst hat das SEM, sofern es an der vorgetragenen Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person zweifelt, noch vor der Anhörung zu den Asylgründen deren Alter zu prüfen. Kommt es zum Schluss, dass die asylsuchende Person minderjährig und unbegleitet ist, hat es ihr für die Dauer des Asylverfahrens einen Rechtsbeistand beizuordnen (vgl. statt vieler EMARK 1998 Nr. 13, S. 84 ff.; 1999 Nr. 2 E. 5 und 2004 Nr. 30, S. 204 ff.). Überdies hat es unter anderem bezüglich der Art und Weise der Befragung gewisse Regeln zu beachten. In erster Linie muss es bereits zu Beginn der Anhörung darum bemüht sein, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, welches sich auf die Bereitschaft der minderjährigen Person, über ihre Erlebnisse zu berichten, förderlich auswirkt. Zu diesem Zweck sollte die Vorinstanz der minderjährigen Person bereits zu Beginn der Befragung in einer altersgerechten Sprache deren Ziel sowie die darauf anwendbaren Regeln erläutern und ihr alle Personen, die an der Befragung mitwirken, vorstellen sowie deren Rolle erklären. Zudem hat das SEM - wiederum in einer für die minderjährige Person verständlichen Art - darauf hinzuweisen, dass es wichtig ist, anlässlich der Befragung die Wahrheit zu sagen, aber auch sicherzustellen, dass die minderjährige Person versteht, dass es nicht per se richtige oder falsche Antworten gibt, und dass es möglich ist, dass sie nicht alle Fragen beantworten kann. Während der Befragung hat die Vorinstanz das Verhalten der minderjährigen Person zudem zu beobachten und jede Form der nonverbalen Kommunikation zu vermerken. Auch hat sie sich um eine wohlwollende und neutrale Haltung zu bemühen. Besonders wichtig erscheint es zudem, dass die Fragen, insbesondere in einer ersten Phase, offen formuliert werden, um einen freien Bericht zu fördern. Stellt sich heraus, dass es der minderjährigen Person schwer fällt, über gewisse Ereignisse zu sprechen, sollte vorläufig das Thema gewechselt und erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Befragung wieder darauf zurückgekommen werden (vgl. zum Ganzen und m.w.H. BVGE 2014/30 E. 2.3). Selbst wenn aber das erstinstanzliche Asylverfahren diesen Anforderungen nicht genügt, kommt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nur in Frage, wenn der Sachverhalt infolgedessen unvollständig oder unrichtig festgestellt wurde und mithin der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG verletzt ist (vgl. BVGE 2014/30 E. 3.3) oder wenn infolge Nichtbeachtung der Pflicht, einer minderjährigen Person einen Rechtsbeistand beizuordnen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt (vgl. EMARK 1999 Nr. 2 E. 5; 2006 Nr. 14 E. 6.6).

E. 4.3

Vorliegend zog die Vorinstanz die durch die Altersabklärung vom 22. August 2014 nachträglich belegte Minderjährigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf die Echtheitsprüfung seiner Taskara durch das Grenzwachtkorps, wonach es sich beim Dokument um eine Totalfälschung handle, in Zweifel. Wie von der Rechtsvertreterin zu Recht vorgetragen, erscheint bereits dieser Schluss der Vorinstanz fragwürdig. So lassen sich den Akten denn auch keine weiteren Indizien für die Unglaubhaftigkeit der Altersangabe des Beschwerdeführers entnehmen. Ohne das Alter des Beschwerdeführers vorgängig weiter abzuklären, führte das BFM am 20. August 2014 die Anhörung zu den Asylgründen durch. Dabei schien es die Möglichkeit, dass die Altersangabe des Beschwerdeführers trotz in Zweifel gezogener Echtheit seiner Taskara korrekt ist, ausgeblendet zu haben. So entspricht die Anhörung vom 20. August 2014 in verschiedener Hinsicht nicht den genannten Anforderungen an eine minderjährigengerechte Befragung. Die Vorinstanz bemühte sich - wie von der Rechtsvertreterin zu Recht gerügt - während der gesamten Befragung nämlich nicht sonderlich darum, ein Klima des Vertrauens

herzustellen. So wäre es der Schaffung einer einladenden Atmosphäre beispielsweise dienlich gewesen, den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Wahrheitspflicht darauf hinzuweisen, dass es sein könne, dass er nicht alle Fragen beantworten könne und dass es zu einer Frage jeweils nicht die richtige Antwort gebe. Stattdessen wurde er nach einer kurzen Befragung zu seinen Verwandtschaftsverhältnissen mit Fragen zu seiner Ethnie und seiner Sprache konfrontiert, die er gemäss Eindruck aus der Befragung nicht zur Zufriedenheit der Vorinstanz beantworten konnte, was einem Klima des Vertrauens wohl kaum zuträglich war. Dabei wäre es nicht notwendig gewesen, dieses Thema weiter zu vertiefen, nachdem der Beschwerdeführer auch nach der dritten Frage darauf beharrte, dass er ein [ethnische Zugehörigkeit] sei und keiner anderen Ethnie angehöre (vgl. A22/15, F17 ff.). Auch das darauf folgende Thema zum Verbleib der Eltern des Beschwerdeführers und die wenig empathische Art der Befragung dazu waren kaum geeignet, endlich ein Klima des Vertrauens zu schaffen (vgl. A22/15, F27 ff.). Bei gewissen Fragen beispielsweise zum Alter des Beschwerdeführers (vgl. A22/15, F41 ff.), zum Grund, weshalb er von den Taliban überhaupt bedroht wurde (vgl. A22/15, F79 ff.) oder zu seinem Gesundheitszustand (vgl. A22/15, F93 f.) entsteht überdies tatsächlich der Eindruck, dass das BFM anstelle einer wohlwollenden und neutralen im Gegenteil eine voreingenommene und böswillige Haltung gegenüber dem Beschwerdeführer eingenommen hatte, bediente es sich dort doch eines Fragestils, der sogar bei einer Befragung einer volljährigen Person als unangemessen einzustufen wäre. Schliesslich sei erwähnt, dass die Vorinstanz insbesondere auch bezüglich der Befragung zu den Asylgründen vorwiegend geschlossene Fragen gestellt hat (vgl. A22/15, F55 ff.), obwohl es ihr, wie aus ihrer Vernehmlassung hervorgeht, bewusst ist, was der Unterschied zwischen offenen und geschlossenen Fragen ist und dass zunächst offene und dann eingrenzende Fragen zu stellen sind. Trotz dieser teilweise nicht unerheblichen Mängel der Anhörung vom 20. August 2014 erscheint der Sachverhalt gestützt darauf sowie gestützt auf die BzP vom 31. Juli 2014 - welche bezüglich der Anforderung sowohl an die Haltung des BFM als auch an die Formulierung der Fragen (offen, geschlossen) besser ausgefallen ist (vgl. A14/14) - jedoch erstellt. So lassen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer geschlossenen Verfolgungsgeschichte zusammensetzen, bei der an keiner Stelle der Eindruck entsteht, es fehle an einem für deren Vollständigkeit notwendigen Element. Auch wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt, welcher Teil des Verfolgungsvorbringens des Beschwerdeführers von der Vorinstanz nicht oder unrichtig festgestellt worden wäre. Vielmehr wird im Kapitel II. der Rechtsmitteleingabe der aktenkundige Sachverhalt ohne relevante Ergänzungen wiedergegeben (S. 3 ff.). Folglich ist eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes infolge unvollständiger oder unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes zu verneinen, weshalb eine Kassation aus diesem Grund ebenfalls ausser Betracht fällt. Da dem Beschwerdeführer überdies bereits zu Beginn des Verfahrens eine Rechtsvertreterin an die Seite gestellt wurde (vgl. A10/1), welche bei beiden Befragungen anwesend war (vgl. A14/14 und A22/15), kommt auch eine Kassation wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht in Frage. Mithin ist der entsprechende Antrag der Rechtsvertreterin abzuweisen.

E. 5.1

Folglich ist gemäss dem Eventualbegehren der Rechtsvertreterin zu prüfen, ob die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft und flüchtlings- sowie asylrelevant sind.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6.2). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Für den vorliegenden Fall ist vorweg zu nehmen, dass es - wie von der Rechtsvertreterin in ihrer Beschwerdeschrift geltend gemacht - vor dem Hintergrund der mangelhaften Anhörung vom 20. August 2014, insbesondere der vorwiegend geschlossenen Fragen zu den Verfolgungsvorbringen (vgl. E. 4.3), missbräuchlich wäre, deren Glaubhaftigkeit wegen fehlenden Detailgehalts der Aussagen zu verneinen. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Taliban hätten ihn anhand von einschüchternden Mitteilungen in den Heften seiner Schüler bedroht, während sich auch das Verhalten seiner Schüler ihm gegenüber verändert habe, ist die Glaubhaftigkeit aber bereits mangels Plausibilität abzuspüren. So ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es jeglicher Logik entbehrt, dass die Taliban respektive Sympathisanten dieser Gruppierung ihre Kinder in eine [bestimmte Schule] schicken, damit diese [ein bestimmtes Fach] lernen, und gleichzeitig ihre Lehrer bedrohen. Auch leuchtet nicht ein, weshalb die Taliban den Beschwerdeführer nicht direkt einschüchterten, besteht bei den Drohungen in den Schulheften doch die Gefahr, dass der Lehrer diese gar nicht sieht. An dieser Einschätzung ändern auch die eingereichten Beweismittel nichts. So belegt die Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 9. September 2014 zwar, dass die Taliban gegen [Bildungsprojekte] in Afghanistan vorgehen und versuchen, Lehrpersonen mittels Drohungen und Einschüchterungen von ihrer Tätigkeit abzubringen - Tatsachen, an denen nicht gezweifelt wird. Von der merkwürdig anmutenden Praktik, in den Heften der Schüler Drohungen gegenüber den Lehrern auszusprechen, ist indes nirgends die Rede. Eine konkrete Bestätigung dafür lässt sich denn auch den Referenz-E-Mails des Senior Administrator / Human Resources Officer von E._____ vom 13. August 2014 und des Deputy HR Manager von E._____ vom 4. September 2014 nicht entnehmen. Obwohl vor dem Hintergrund dieser Einschätzung des ersten Bedrohungsvorbringens und mit Blick auf den Inhalt des Drohschreibens - das

keinerlei Forderungen an den Beschwerdeführer, sondern nur Beleidigungen desselben und eine Todesdrohung enthält - auch die Plausibilität des zweiten Bedrohungsvorbringens fragwürdig erscheint, kann vorliegend offen gelassen werden, ob dieses als glaubhaft einzustufen ist oder nicht. So kommt der Bedrohung des Beschwerdeführers durch den Brief der Taliban alleine nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung zu, lässt sich damit aus objektiver Sicht doch noch keine berechtigte Furcht vor einer Verfolgung in ganz Afghanistan begründen. Dementsprechend wäre in dieser Situation denn auch zu erwarten gewesen, dass sich der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Eltern zurück nach Mazar-i-Sharif begeben hätte, statt sich direkt auf die riskante Flucht ins Ausland zu begeben. So verfügte die Familie im Zeitpunkt der Flucht aus Afghanistan in Mazar-i-Sharif, wo die Situation verhältnismässig ruhig ist (vgl. BVGE 2011/49 E. 7.3.6), gemäss Angaben des Beschwerdeführers (vgl. A22/15, F54) nämlich noch über eine Wohnung. Gegen ein erhebliches persönliches Furchtempfinden spricht zudem, dass der Beschwerdeführer - angesichts der Unglaubhaftigkeit seines ersten Bedrohungsvorbringens - vor dem Erhalt des Drohbriefes keinerlei ernsthaften Nachteilen seitens der Taliban ausgesetzt war. Auf [ein Ereignis betreffend Angriffe der Taliban auf die Organisation E. _____], das dem Beschwerdeführer vor Arbeitsantritt Anfang 2014 bekannt gewesen sein musste - kann er sich nicht berufen, da es sich dabei nicht um einen gegen ihn persönlich gerichteten Akt handelt; vielmehr ist dieser Vorfall Ausdruck der in Afghanistan allgemein herrschenden Gewalt. Nach dem Gesagten ist dem zweiten Bedrohungsvorbringen des Beschwerdeführers somit die Asylrelevanz abzusprechen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Taliban hätten ihn anhand von einschüchternden Mitteilungen in den Heften seiner Schüler bedroht, mangels Plausibilität unglaubhaft ist, während der Bedrohung mittels Brief der Taliban alleine nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung zukommt, da sich damit noch keine berechtigte Furcht vor einer Verfolgung in ganz Afghanistan begründen lässt. Folglich hat die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt, weshalb auch der Eventualantrag, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sei anzuerkennen, abzulehnen ist.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung des Beschwerdeführers wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung vom 10. September 2014 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb sie die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete. Der Entscheid im Vollzugspunkt wurde in der Beschwerde vom 22. September 2014 nicht beanstandet. Weitere Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Wegweisungsvollzug

erübrigen sich mithin. Es sei einzig darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz, will sie die vorläufige Aufnahme aufheben, alle im Heimatland zum Zeitpunkt der geplanten Aufhebung herrschenden relevanten Verhältnisse zu berücksichtigen haben wird.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe vom 22. September 2014 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Zwischenverfügung vom 29. September 2014 guthiess. Folglich werden keine Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers erhoben. 9.2 Da die Rüge der verweigerten Einsicht ins Aktenstück A30/6 zu Recht erfolgte (vgl. Bst. F.a), wäre dem vertretenen Beschwerdeführer an sich eine ermässigte Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer war auf Beschwerdeebene jedoch durch eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten. Nach Art. 28 TestV richtet das SEM dem Leistungserbringer - der nach Art. 26 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist - eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Abs. 1 Bst. d). Damit ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.